

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 ÜG 3/13 S

L 2 SF 3694/12 EK (LSG Baden-Württemberg)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Das Gesuch des Klägers auf Ablehnung der Richter Dr. B. , M. , H. ,
Prof. Dr. L. , K. und O. wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren einer Beschwerde gegen den Beschluss des
Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Juli 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg wird als unzulässig verworfen.



Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Senatsbeschluss vom 8. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens und des Anhörungsrügeverfahrens.

Gründe :

I

- 1 Mit Beschluss vom 23.7.2013 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Befangenheitsgesuche des Klägers vom 9.4.2013 und 29.5.2013 gegen den Vorsitzenden Richter am LSG H. sowie die Anhörungsrüge des Klägers gegen die Beauftragung des Gutachters Prof. Dr. T. zur Frage der Prozessfähigkeit des Klägers als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) am 31.7.2013 "(Ausnahme-)Beschwerde" erhoben und zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Nach dem Hinweisschreiben des Berichterstatters des erkennenden Senats vom 15.8.2013 hat der Kläger "RiBSG K. " sowie aufgrund der Vorbefassung im Verfahren - B 10 ÜG 1/13 BH - "RiBSG K. , O. und VorsRi L. " abgelehnt. Mit Beschluss vom 8.10.2013 ist dieses Gesuch durch den Vorsitzenden Richter am BSG Dr. B. sowie die Richter am BSG M. und H. zurückgewiesen worden. Nunmehr hat der Kläger mit am 8.11.2013 eingegangenem Schreiben vom 6.11.2013 Befangenheitsantrag gegen "RiBSG B. , M. u. H. ; L. , K. u. O. " gestellt sowie gegen den Beschluss vom 8.10.2013 Anhörungsrüge erhoben.

II

- 2 Der Senat entscheidet unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Prof. Dr. L. sowie der Richter K. und O. , weil das zuletzt angebrachte Ablehnungsgesuch gegen alle Richter des 10. Senats sowie die an dem Beschluss vom 8.10.2013 beteiligten Richter rechtsmissbräuchlich ist. Der Kläger hat keine auf einzelne Richter bezogene Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit vorgebracht und lehnt die Richter ersichtlich allein deswegen ab, weil sie nicht seinen Vorstellungen entsprechend entschieden haben bzw sich nicht seinen Vorstellungen entsprechend verhalten haben.
- 3 Danach ist das Befangenheitsgesuch in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang als unzulässig zu verwerfen. Soweit der Kläger gesondert die Richter "B. , S. u. H. " ablehnt, bezieht er sich auf Verfahren des 2. Senats des BSG - B 2 U 7/13 S - und - B 2 U 9/13 S -, die mit dem vorliegenden Verfahren nicht im Zusammenhang stehen.



- 4 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH für ein Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 23.7.2013 ist mangels Erfolgsaussicht abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO), denn die angestrebte "Ausnahme-Beschwerde" ist nicht statthaft (§ 177 SGG).
- 5 Die gegen den Beschluss des LSG vom 23.7.2013 gerichtete Beschwerde ist wegen Unstatthaftigkeit unzulässig. Obwohl sich der Kläger gegenüber dem BSG darauf beruft, prozessunfähig zu sein, erübrigt sich eine entsprechende Prüfung und ggf Beiordnung eines besonderen Vertreters nach § 72 SGG (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 72 RdNr 2c mwN*). Selbst wenn ein besonderer Vertreter wie bisher wegen einer möglichen Prozessunfähigkeit des Klägers ggf unwirksame Prozesserkklärungen genehmigen würde, müsste die Beschwerde wegen ihrer aus § 177 SGG folgenden Unstatthaftigkeit als unzulässig verworfen werden.
- 6 Entsprechend verhält es sich mit der ohne erkennbaren Grund eingelegten Anhörungsrüge des nicht im Sinne von § 73 Abs 4 SGG ordnungsgemäß vertretenen Klägers (§ 178a SGG). Auch insoweit scheidet eine Bewilligung von PKH wegen Fehlens einer Erfolgsaussicht aus.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 154 Abs 1 VwGO.
- 8 Die Festsetzung eines Streitwertes ist entbehrlich.

